

## **5. Art und Umfang der Zuwendung**

### **5.1 Art der Förderung**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung grundsätzlich im Wege der Festbetragsfinanzierung.

### **5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind ausschließlich projektbezogene Personal- und Sachausgaben für Vorhaben nach Nr. 2 dieser Richtlinien. <sup>2</sup>Investitionsausgaben werden nicht gefördert.

### **5.3 Höhe der Förderung**

<sup>1</sup>Eine Förderung erfolgt bis maximal 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei herausragendem staatlichen Interesse bis maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. <sup>2</sup>Projekte mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unter 5 000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze). <sup>3</sup>Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung wird je nach Leistungsfähigkeit ein angemessener Eigenanteil des Zuwendungsempfängers an den zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich in Form von Eigenmitteln gefordert (i. d. R. mindestens 10 Prozent). <sup>4</sup>Als Eigenanteil können nur solche Eigenmittel berücksichtigt werden, über die der Antragsteller frei verfügen kann (also z. B. keine zweckgebundenen Spenden- oder Sponsorengelder). <sup>5</sup>Darüber hinaus richtet sich die Höhe der Förderung nach dem tatsächlichen Bedarf sowie der Bedeutung des Projekts.

### **5.4 Mehrfachförderung**

Projekte, für welche Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen (Verbot der Mehrfachförderung).